

Weisungsrecht freier Dienstgeber/in geschuldet - Vordrage von Honorarrechnen (im Gegensatz zur dauernden Erbringung einer Leistung beim Freien Dienstvertrag)	Erfolgsrisiko liegt bei/m Dienstgeber/in, Betriebsmittel stellt im wesentlichen die/die Dienstgeberin	Einkommens- und Umsatzsteuerpflicht
Disziplinarische Verantwortlichkeit des/r Dienstnehmers/in im Betrieb	Keine organisatorische Engliederung des/r Dienstnehmers/in im Betrieb, keine Arbeitszeitbindung, freie Wahl des Arbeitsortes	Neidpflicht bzgl Auftragnehmers/in bei der SV-A der gewöhnlichen Wirtschaft
persönliche Leistungserbringung	Jederzeitige allgemeine Vertretungsmöglichkeit (aber Dienstleistungen können nicht im überwiegenden Ausmaß an Dritte weitergegeben werden)	Keine Unfallversicherung durch den Auftraggeber
Lohnsteuerpflicht		
Vollversicherung		
		Einkommens- und Umsatzsteuerpflicht

Bei Unklarheiten stehen die Personabteilung bzw. die Rechtsabteilung zur Verfügung.

§ 2 Abschluss von Dienstverträgen und freien Dienstverträgen

Dienstverträge und Freie Dienstverträge werden ausschließlich von der Personabteilung ausgestellt. Sämtliche Hinweise über den Prozess der Personalauswahl und den Antrag auf Einstellung sind einsichtig unter:

<http://www.boku.ac.at/personalauswahl.htm>

Richtlinie des Rektors zu Dienstvertrag, Freier Dienstvertrag & Werkvertrag mit Neuen Selbständigen und Gewerbetreibenden / Forschungsstipendium

(gemäß Rektoratsbeschluss vom 20.03.2012)

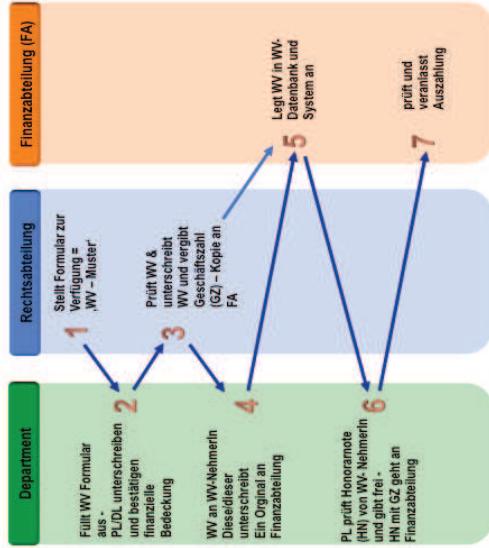
§ 1 Allgemein

Prinzipiell kann das **Vertragsverhältnis** weder von Dienstgeber/in/Auftraggeber/in frei gewählt noch von der Dienstnehmerin/Auftragnehmerin bestimmt werden. Vielmehr richtet sich das Vertragsverhältnis auf Grund des Gesetzes nach der Art der vereinbarten Tätigkeit. Der/die Dienst- bzw. Auftraggeber/in trägt die Verantwortung für die richtige Wahl des Vertragsverhältnisses. Maßgeblich ist das Gesamtbild der Tätigkeit.

Basierend auf folgender Checkliste kann die Form des Vertrages identifiziert werden:

Merkmale Dienstvertrag	Merkmale Freier Dienstvertrag	Merkmale Werkvertrag	Merkmale Forschungsstipendium / Forschungsbefreiungen
Personliche Abhängigkeit des/r Dienstnehmers/in (für Arbeitgeber/in) hat persönlichen Arbeitsaufgabenrahmen zum/zur Dienstgeber/in	Freier Dienstnehmer steht in keinem festen Dienstverhältnis zum Dienstgeber/in	Keine persönliche Arbeitspflicht des/r Auftragnehmers/in	Gewährung nur im Rahmen eines Studiums
Regelmäßige Ansprüche auf die Leistungen (Brought)		Auftragnehmer ist	Ausbildungszuschuss und kein Einkommenserhalt
Dauerschuldverhältnis (Bemühen des Dienstnehmers/in wird geschuldet)	Wieder Kriterien eines Dienstvertrages noch eines Werkvertrages sind voll ausgespielt. Vom Aufgabengebiet her gibt es keine direkte "Fergleichsgruppe bei fehlendem Dienstnehmer/in"	Leistungsbereich der Dienstleistung („Werk“) Bsp. Schriftsteller/in verpflichtet sich, Buch gegen Honorar abzulefern.	Zuschuss zu wissenschaftlichen Arbeiten (Bsp. Diplomarbeit), die nicht im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages oder ergänzend dazu ausgeführt werden
Erfolgsrisiko tragt Dienstgeber/in			
Betriebsmittel stellt Dienstgeber/in		Dauerschuldverhältnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestimmt Dienstleistungen werden gegen Entgelt.	Einnahme-Erbringung einer Leistung

Prozess: Werkvertragsausstellung



§ 3 Abschluss von Werkverträgen

a.) Die Universität für Bodenkultur Wien schließt Werkverträge nur mit juristischen Personen, Gewerbetreibenden oder Neuen Selbstständigen ab.
Gewerbetreibende und Neue Selbstständige haben ihren Status gegenüber dem Auftraggeber/in (i.R. der/die Projektleiter/in) durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen und dem Vertrag in Kopie beizuführen (z.B. Versicherungsnachweis bei der Gewerbelichen Sozialversicherung, Firmenbuchnummer, UID-Nummer).

b.) Der Abschluss von Werkverträgen mit Neuen Selbstständigen oder Gewerbetreibenden erfolgt ausschließlich gemäß folgendem Prozedere (siehe auch unten angeführte Abbildung des Prozesses):

- Das Vertragsmuster http://www.boku.ac.at/muster_werkvertrage.html wird von/n/m Projektleiter/in ausgefüllt
- Projektleiter/in unterschreibt den Vertrag im Namen des/der Auftraggebers/in, Departementsleiter/in/Institutsleiter/in zeichnet den Vertrag ab
- Projektleiter/in übermittelt den Vertrag mit dem erforderlichen Nachweis zur Freigabe an die Rechtsabteilung
- Vertrag wird von der Rechtsabteilung geprüft, mit Geschäftszahl versehen und an die Projektleitung rück übermittelt
- Projektleiter/in holt erst jetzt die Unterschrift des Auftragnehmers ein
- Der von beiden Vertragspartnern unterfertigte Vertrag wird von der Projektleitung an das Rechnungswesen zur Eintragung in die Vertragsdatenbank übermittelt.
- Die Buchung und Auszahlung erfolgt ausschließlich zentral durch das Rechnungswesen nach Vorlage der Honorarnote. Die Honorarnote muss auf die Geschäftszahl des Vertrages Bezug nehmen.



- c) Sollen Werkverträge mit natürlichen Personen abgeschlossen werden, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ihren Status als Neue Selbständige noch nicht belegen können, ist das Honorar mit Euro 537,-/Jahr begrenzt und eine Beauftragung nicht öfter als ein Mal im Jahr möglich. Punkt b) gilt sinngemäß.
- d) Ohne Einhaltung der unter Punkt a) bis c) dargestellten Vorgangsweisen kann kein Honorar ausbezahlt werden. Im Unterschied zum freien Dienstvertrag dürfen beim Werkvertrag nur Betriebsmittel des Auftragnehmers/in zum Einsatz kommen, den/die Auftraggeber/in darf darüber hinaus in keiner wirtschaftlichen Abhängigkeit zum Auftragnehmer/in stehen. Vereinbart wird die einmalige Erbringung einer in sich abgeschlossenen Leistung (Werk). Es gibt keine persönliche Verpflichtung zur Leistungserbringung. Eine Umgehung der Sozialversicherungspflicht, in dem ein Arbeitsverhältnis in mehrere Werkverträge aufgeteilt wird ist aus sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Gründen nicht zulässig.
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass für Werkvertragnehmer/innen, die wegen Unterschreitens der Beitragsgrenzen keine Beiträge zur Sozialversicherung einzahlen müssen, für die Erfüllung des Auftrages keine Versicherung – auch keine Unfallversicherung – besteht.
- f) Generell ausgeschlossen wird, dass Werkverträge mit natürlichen Personen geschlossen werden, die zur selben Zeit in einem Dienstvertrag mit der BOKU stehen.
- g) Generell ausgeschlossen wird, dass Werkverträge mit natürlichen oder juristischen Personen geschlossen werden, wenn das Werk aus der Abhalterung/Mitwirkung bei einer BOKU-Lehveranstaltung (inkl. VorNachbereitung, Prüfungsfähigkeit bzw. Leistungsbeurteilung) besteht.
- h) Arbeitsleistungen auch von kurzer Dauer, die vereinbarungsgemäß regelmäßig erbracht werden sollen, begründen ein Arbeitsverhältnis.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Hopmeier (Rechtsabteilung, Tel. 47 654 - 1061)



1. Gewährung nur im Rahmen eines Studiums
2. Ausbildungszuschuss und kein Einkommensersatz
3. Zuschuss zu wissenschaftlichen Arbeiten (Bsp. Diplomarbeit), die nicht im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages oder ergänzend dazu ausgeführt werden
4. Guter Notendurchschnitt und kurze Studiendauer, beide Voraussetzungen sind von der Organisationseinheit, die das Stipendium vergibt, zu bestätigen
5. Ausbezahlung einmalig oder in gleich hohen Teilberatern
6. Die Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit ist dabei durch den/die Betreuer/in zu bestätigen.
7. Die wissenschaftliche Tätigkeit muss in eigener Person und unter eigener Verantwortung durchgeführt werden. Sie erfolgt nach vorheriger Vereinbarung. Einrichtungen des Instituts können für die genannte Tätigkeit in Abstimmung mit den/n Projektverantwortlichen bzw. dem Departmentvorstand benutzt werden.
8. Nach Beendigung der Arbeit ist ein Abschlussbericht über die widmungsgemäße Verwendung des Stipendiums vorzulegen.

Zur Aussstellung des Stipendiums ist das Vertragsmuster auf der Webseite: <http://www.boku.ac.at/stipendium.html> zu verwenden. Die maximale Höhe des Stipendiums beträgt derzeit (2012) 7.272 € jährlich.
Die/jeweilige/r Kandidat/in darf nicht gleichzeitig an der Universität für Bodenkultur eine andere Form der Anstellung haben.
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Hopmeier (Rechtsabteilung, Tel. 47 654 - 1061)

§ 5 In Kraft treten

§ 4 Abschluss von Forschungsstipendien / Forschungsbeiträgen gem. § 95 UG

Im Rahmen eines Forschungsprojektes kann unter folgenden Bedingungen als Zuschuss für eine Diplom-/Masterarbeit / Dissertation ein Forschungsstipendium abgeschlossen werden.

- 6 -

- Diese Richtlinie gemäß dem Rektoratsbeschluss vom 20.3.2012 tritt mit der Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Universität für Bodenkultur Wien in Kraft.
- Diese Richtlinie ersetzt damit folgende bisher gültige Richtlinie:
 - Richtlinie des Rektorats betreffend Abschluss von Werkverträgen vom 5.7.2006